

BARRIEREFREIE ZUKUNFT: ALLES, WAS SIE ÜBER DAS BFSG WISSEN MÜSSEN



Barrierefreie Websites

Ihr Leitfaden zur gesetzlichen und praktischen Umsetzung

Barrierefreiheit ist weit mehr als nur eine gesetzliche Verpflichtung – es ist eine Frage der Menschlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit. Wir alle profitieren von einem Internet, das für jeden zugänglich und nutzbar ist, unabhängig von individuellen Fähigkeiten oder Einschränkungen. Am 28. Juni 2025 ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft getreten. Es soll digitale Angebote für alle Menschen einheitlich zugänglich machen. Es geht um Teilhabe, Gleichberechtigung und die Chance, dass jeder die Möglichkeiten des digitalen Zeitalters voll ausschöpfen kann. In diesem Whitepaper erfahren Sie, warum und wie Sie Ihre Website barrierefrei gestalten und damit einen wichtigen Beitrag zu einer gerechteren Gesellschaft leisten können.

Was ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz?

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ist am 28. Juni 2025 in Kraft getreten, um europaweit einheitliche Barrierefreiheitsstandards für Websites und Apps zu schaffen. Es basiert auf der EU-Richtlinie des European Accessibility Act (EAA), der bereits seit 2019 Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit für diverse Produkte und Dienstleistungen in der EU vorgibt. Diese umfassen unter anderem Geldautomaten, Telekommunikationsdienste und den Onlinehandel.

Im Fokus der Umsetzung steht die europäische Norm EN 301 549, die sich an die international anerkannten Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1) anlehnt, um eine Zugänglichkeit auf dem Level AA sicherzustellen. Diese Richtlinien sind in drei Stufen gegliedert: A, AA und AAA, wobei Level AA die breiteste Zugänglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer mit Behinderungen garantiert.

Im Kontext der deutschen Gesetzgebung setzt das BFSG den EAA um und verpflichtet Unternehmen zur Anpassung ihrer digitalen Angebote. Besonders die Verordnung zur barrierefreien Informationstechnologie (BITV) legt bereits seit 2019 die Standards für öffentliche Verwaltungswebsites fest und wird durch die Einbeziehung der Gebärdensprache und Leichter Sprache erweitert.

Warum Barrierefreiheit auf Websites?

Jeder Mensch hat das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, und das Internet ist heute ein zentraler Bestandteil dieses Lebens. Websites, die nicht barrierefrei gestaltet sind, schließen Menschen mit Behinderungen von wichtigen Informationen, Dienstleistungen und sozialen Interaktionen aus. Dies führt zu Ausgrenzung und Benachteiligung. Die Gestaltung barrierefreier Websites ist daher eine ethische Verpflichtung und ein Ausdruck von Respekt und Inklusion. Es geht darum, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich jeder willkommen und gleichberechtigt fühlt.

Vieles, was für die meisten Nutzerinnen und Nutzer selbstverständlich ist, stellt für Menschen mit Behinderungen eine große Hürde dar - zum Beispiel die Navigation auf einer Website: Während sich die Mehrheit problemlos durch Links und Menüs klickt, stoßen blinde Nutzerinnen und Nutzer ohne geeignete Screenreader oder klare Seitenstrukturen auf erhebliche Barrieren. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz soll diese Benachteiligung beseitigen und eine inklusive digitale Welt schaffen. Es ist ein Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft, in der alle Menschen unabhängig von ihren Fähigkeiten und Einschränkungen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Welche Websites sind vom Barrierefreiheitsstärkungsgesetz betroffen?

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz verpflichtet verschiedene Akteure dazu, ihre Websites barrierefrei zu gestalten. Insbesondere sind folgende Gruppen betroffen:

- **B2C:** Betroffen sind alle B2C-Anbieter, die digitale Produkte oder Dienstleistungen über eine Website oder einen Online-Shop anbieten. Dazu gehören unter anderem auch Unternehmen mit Online-Terminbuchungsportalen oder Interaktionsmöglichkeiten (z.B. über ein Kontaktformular), Finanzdienstleister, Unternehmen aus dem Gesundheitswesen sowie Telekommunikationsdienste.
- **Öffentliche Stellen:** Dazu gehören alle Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder und Kommunen. Ihre Websites müssen so gestaltet sein, dass sie für alle Menschen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind.
- **Bildungseinrichtungen:** Schulen und Hochschulen müssen sicherstellen, dass ihre Online Angebote barrierefrei sind.
- **Öffentliche Verkehrsmittel:** Anbieter von Informationen zu öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Websites müssen ebenfalls den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen, die nicht unter diese Regelung fallen:

- **B2B:** Private sowie rein geschäftliche (B2B) Angebote sind von den Regelungen ausgeschlossen.
- **Kleinunternehmen:** Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten oder einem Jahresumsatz beziehungsweise einer Bilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro sind von den Anforderungen des BFGG ausgenommen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn digitale Dienstleistungen oder finanzielle Transaktionen angeboten werden.
- **Wirtschaftliches Risiko:** Unternehmen können von den BFGG-Pflichten befreit werden, wenn die erforderlichen Anpassungen zur Barrierefreiheit einen unverhältnismäßigen finanziellen Aufwand oder eine wirtschaftliche Belastung darstellen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten.

Wenn Sie glauben, nicht unter die Regelungen zu fallen oder die Umsetzung der notwendigen Änderungen ein wirtschaftliches Risiko darstellt ist es ratsam sich juristischen beraten zu lassen.

Vorteile einer barrierefreien Website für Ihr Unternehmen

Eine barrierefreie Website ist nicht nur inklusiv und gesellschaftlich verantwortungsvoll, sie ist auch wirtschaftlich clever und bringt Ihrer Unternehmenswebsite viele Vorteile:

- **Mehr Reichweite:** Eine barrierefreie Website spricht ein deutlich größeres Publikum an – Menschen mit und ohne Behinderungen. Das bedeutet mehr potenzielle Kundinnen und Kunden und ein höheres Umsatzpotenzial.
- **Besseres Suchmaschinenranking:** Suchmaschinen wie Google belohnen barrierefreie Websites. Das verbessert Ihr Ranking und sorgt für mehr Sichtbarkeit.
- **Höhere Kundenzufriedenheit:** Eine intuitive und leicht zugängliche Website verbessert die User Experience für alle. Zufriedene Kundinnen und Kunden bleiben länger und empfehlen Sie weiter.
- **Stärkeres Markenimage:** Sie zeigen, dass Ihnen Inklusion und gesellschaftliche Verantwortung am Herzen liegen. Das stärkt Ihr Image und schafft Vertrauen.
- **Rechtliche Sicherheit:** Mit einer barrierefreien Website stellen Sie sicher, dass Sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und Abmahnungen vermeiden.

Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes an Websites

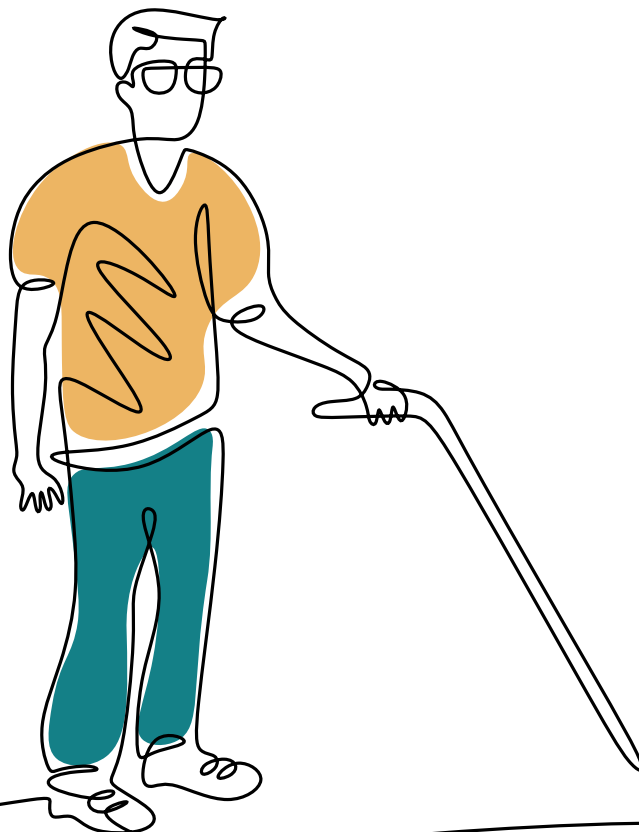
Das BFSG stellt bestimmte Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites, um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Im Fokus stehen dabei die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG).

Hier sind die wichtigsten Punkte, die Sie bei der Gestaltung Ihrer Webseite beachten sollten:

- **Zugänglichkeit für Screenreader:** Stellen Sie sicher, dass Ihr HTML-Code sauber strukturiert ist und alle Elemente (Überschriften, Textblöcke, Links etc.) korrekt ausgezeichnet sind, um die korrekte Wiedergabe durch Screenreader zu gewährleisten.
- **Tastaturnavigation:** Die gesamte Navigation der Website sollte ausschließlich über die Tastatur bedienbar sein.
- **Einfache Navigation:** Sorgen Sie für eine klare und intuitive Navigation mit einem leicht verständlichen Menü. Eine Breadcrumb Navigation ist dabei hilfreich, um die Position auf der Webseite zu erkennen.
- **Verständliche Sprache:** Verwenden Sie eine klare und einfache Sprache, verzichten Sie auf Fachbegriffe oder erklären Sie diese. Halten Sie Ihre Sätze kurz und prägnant.
- **Text-Kontrast:** Achten Sie auf ausreichenden Farbkontrast zwischen Text und Hintergrund für eine bessere Lesbarkeit. Empfohlen wird ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1 für kleine und 3:1 für große Texte.
- **Sitemap:** Eine gut strukturierte Sitemap unterstützt Suchmaschinen und Nutzerinnen und Nutzer mit Sehbehinderungen bei der Orientierung auf der Website.
- **Videos und Audios:** Stellen Sie Untertitel und Transkripte für Videos und Audios zur Verfügung. Medien sollten nicht automatisch starten. Man sollte sie stoppen, pausieren und stummschalten können.
- **Bilder:** Verwenden Sie für Menschen mit Sehbehinderung aussagekräftige Alt-Texte für Bilder, um deren Inhalt zu beschreiben. Bilder, die ausschließlich Text enthalten, sind zu vermeiden.
- **Animationen:** Blinkende Inhalte sollten sparsam eingesetzt und selbstständig gestoppt werden können.
- **Textvergrößerung:** Ermöglichen Sie die Vergrößerung von Texten um bis zu 200% für Nutzerinnen und Nutzer, die schlecht sehen können.
- **Zeitliche Einschränkungen vermeiden:** Vermeiden Sie Elemente, die Nutzerinnen und Nutzer unter Zeitdruck setzen (z.B. durch auslaufende Warenkörbe).

Gewähren Sie Menschen mit Screenreadern oder langsamer Internetverbindung genügend Zeit, um durch Ihre Website zu navigieren.

- **Einzigartige Seitentitel:** Vergeben Sie für jede Seite einen klaren und eindeutigen Titel, um Nutzern mit Screenreadern bei der Orientierung zu helfen. Ein toller Nebeneffekt dazu ist die positive Auswirkung auf die Suchmaschinenoptimierung.
- **Bereitstellung der Inhalte:** Inhalte sollten auf mehreren Wegen zugänglich gemacht werden, damit alle Menschen unabhängig von Einschränkungen oder Präferenzen dieselben Informationen erhalten (z. B. einen Blogartikel sowohl als Text als auch als Audio-Version anbieten). Alle Varianten sollten die gleichen Infos geben.
- **Browserkompatibilität:** Testen Sie Ihre Webseite mit verschiedenen Browsern. Die Webseite sollte in allen gängigen Browsern korrekt funktionieren.
- **Meldefunktion:** Ihre Website muss Nutzerinnen und Nutzer eine einfache Möglichkeit geben, etwaige Barrieren auf Ihrer Website melden zu können.
- **Erklärung zur Barrierefreiheit:** Sie sind verpflichtet eine barrierefrei zugängliche „Erklärung zur Barrierefreiheit“ auf Ihrer Website zu veröffentlichen. Diese sollte enthalten, wie Sie Barrierefreiheit sicherstellen und welche Teile Ihrer Website oder Ihres Onlineshops möglicherweise (noch) nicht barrierefrei sind.



Bis wann müssen die Anforderungen des BFSG auf Websites umgesetzt werden?

Seit dem 28. Juni 2025 gilt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), das Websites und Online-Shops zur Barrierefreiheit verpflichtet. Für Websites und Online-Shops sind keine Übergangsfristen vorgesehen.

Für ältere Inhalte sind spezifische Ausnahmen vorgesehen. Insbesondere Videos und Dokumente, die vor dem 28. Juni 2025 erstellt und veröffentlicht wurden, unterliegen nicht zwingend den neuen Barrierefreiheitsanforderungen. Dazu gehören beispielsweise PDF-Dokumente oder YouTube-Videos. Interaktive Elemente von Websites wie Kontaktformulare oder der Bestell- und Bezahlvorgang eines Online-Shops müssen seit dem Stichtag vollständig barrierefrei gestaltet sein.

Die Barrierefreiheit Ihrer Website lässt sich nicht von heute auf morgen umsetzen. Zunächst gilt es, herauszufinden, welche Bereiche Ihrer Website für Ihre Nutzerinnen und Nutzer potenzielle Barrieren darstellen. Auf dieser Grundlage können Sie ein gezieltes Verbesserungs- und Umsetzungskonzept entwickeln. Dabei hilft Ihnen unsere Checkliste, mit der Sie die einzelnen Punkte Schritt für Schritt durchgehen können. Bei Bedarf empfiehlt es sich, externes Feedback einzuholen. Mit jeder Optimierung erweitern Sie den Zugang zu Ihrer Website und leisten einen wertvollen Beitrag zu einer inklusiveren digitalen Gemeinschaft.



Checkliste für eine barrierefreie Website

Mit unserer Checkliste identifizieren Sie schnell und einfach Schwachstellen Ihrer Website im Hinblick auf Barrierefreiheit.

Website



Einzigartige Seitentitel sind für jede Seite gegeben.

Alle Seiten haben das gleiche Menü.

☐ ☐

Eine Breadcrumb-Navigation ist nach Möglichkeit eingerichtet.

☐ ☐

Eine aktuelle Sitemap liegt vor.

☐ ☐

Das Consent-Tool (Cookie-Banner) ist per Tastatur steuerbar.

☐ ☐

Eine Navigation über die Website ist per Tastatur möglich.

☐ ☐

Die Dropdown-Funktionen sind über die Tastatur anwendbar.

☐ ☐

Alle Seiten sind kompatibel mit Screenreadern. Alle Elemente einer Seite werden im HTML-Code korrekt ausgewiesen (Überschriften, Textblöcke, Listen, Links, Tabellen und jegliche andere Elemente müssen auch im Code als solche erkennbar sein).

☐ ☐

Alle Inhalte sind mit HTML-Überschriften (H1–H6) strukturiert. Jede Seite enthält genau eine H1-Überschrift. Weitere Überschriften folgen in aufsteigender Reihenfolge (H2, H3, H4 usw.)

☐ ☐

Tabellen haben eine klare Struktur und die Bedeutung der Zeilen und Spalten ist fassbar und passt zu den Überschriften.

☐ ☐

Es gibt keine zeitlichen Einschränkungen bei Nutzung der Inhalte.

☐ ☐

Bei der Navigation gibt es keine Sackgassen, von denen Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr wegkommen.

☐ ☐

Das Kontrastverhältnis wird eingehalten (kleine Schrift: 4,5:1, große Schrift: 3:1).

☐ ☐

✓ ✕

Manuelle Textvergrößerung (bis 200%) ist möglich.

☐ ☐

Links haben aussagekräftige und eindeutige Link-Texte.

☐ ☐

Die Kompatibilität ist mit allen gängigen Browsern (Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari) auf Desktop- und Mobilgeräten gegeben.

☐ ☐

Die Richtlinie für Barrierefreiheit ist auf Ihrer Website vorhanden.

☐ ☐

Medieninhalte (Bilder, Videos, Audio und Animationen)

✓ ✕

Alle Bilder verfügen über beschreibende Alt-Texte, ausgenommen Dekobilder. Falls ein Title-Tag erforderlich ist, muss er sich vom Alt-Text unterscheiden.

☐ ☐

Es sind keine Texte als Bild dargestellt.

☐ ☐

Transkripte für Audios sind vorhanden.

☐ ☐

Detaillierte beschreibende Begleittexte für Infografiken und Diagramme sind vorhanden.

☐ ☐

Alle Videos sind mit einem Untertitel versehen.

☐ ☐

Die Seiten enthalten keine Elemente, die innerhalb einer Sekunde häufiger als dreimal aufblitzen.

☐ ☐

Audios, Videos und Animationen können gestoppt/pausiert/stummgeschaltet werden und es gibt keine automatische Medienwiedergabe.

☐ ☐

Quelle:

<https://bfsg-gesetz.de/>



